

Entschädigungs- und Spesenreglement für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Engadin St. Moritz Tourismus AG (ESTM AG)

02. Mai 2019

1. Grundlagen und Grundsätze

1.1 Grundlagen

Gestützt auf Art. 17 der Statuten erlässt der Verwaltungsrat ein Entschädigungs- und Spesenreglement. Die Genehmigung desselben erfolgt durch die Generalversammlung (Art. 8 lit. f Statuten).

1.2 Grundsätze

- Die Entschädigung des Verwaltungsrates sowie von CEO und Geschäftsleitung der Engadin St. Moritz Tourismus AG (ESTM AG) hat nach Massgabe von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zu erfolgen.
- ~~Bis nach Ablauf des ersten operativen Geschäftsjahres per 31. Dezember 2018 soll für die Entschädigung des Verwaltungsrates eine Übergangslösung gelten.~~
- Leistungsprämien von CEO und Geschäftsleitung sind, ausgehend von der Strategie der ESTM AG, an messbare Ziele zu koppeln.
- Das allgemeine Spesenreglement gilt auch für den CEO und die Geschäftsleitung sowie für den Verwaltungsrat, soweit dieses Reglement nicht davon abweicht.
- Bei der Ausgestaltung des Entschädigungs- und Spesenreglements ist dem Persönlichkeitsschutz die notwendige Beachtung zu schenken.

2. Entschädigung

2.1 Verwaltungsrat

~~2.1.1 Bis zum Ablauf des ersten operativen Geschäftsjahres per 31. Dezember 2018~~

~~Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates, dessen Ausschüsse sowie die weiteren vom Verwaltungsrat beauftragten Tätigkeiten anhand der tatsächlich geleisteten Stunden entschädigt. Die Entschädigung pro Stunde beträgt CHF 150.00. Die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates und dessen Ausschüsse werden pauschal mit CHF 1'000.00 pro Mitglied und Geschäftsjahr entschädigt. Die Entschädigungen verstehen sich brutto (inklusive allfälliger MwSt).~~

~~Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen Monatsrapporte über die geleisteten Stunden und reichen diese am Quartalsende zur Visierung beim Präsidenten ein. Der Präsident lässt seine Rapporte vom Vizepräsidenten visieren.~~

~~2.1.2 Ab dem 1. Januar 2019~~

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für ihre Leistungen mit einer Jahrespauschale entschädigt:

<u>Funktion:</u>	<u>Jahrespauschale:</u>
Verwaltungsratspräsident	CHF 40'000
Verwaltungsratsvizepräsident	CHF 40'9'000
Verwaltungsratsmitglieder (5 Personen)	CHF 5'9'000
TOTAL	CHF 75'94'000

Die Jahrespauschale versteht sich brutto (inklusive allfälliger MwSt). ~~Nach Ablauf des ersten operativen Geschäftsjahres per 31. Dezember 2018 werden die vorstehenden Pauschalen verifiziert.~~

2.2 Geschäftsleitung

Die Festsetzung der Entlohnung von CEO und Geschäftsleitung liegt in der Kompetenz und Verantwortung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat hält sich bei der Festsetzung der Gehälter an die Grundsätze des Organisations- und Entschädigungsreglements. Zudem darf die Gesamtentschädigung (Jahrespauschale, Lohn und Spesenpauschale) von Verwaltungsrat, CEO und Geschäftsleitung (max. 45-Mitglieder gemäss Organisationsreglement) ~~ab 1.1.2018~~ nicht mehr als 10% des Grundbudgets der ESTM AG betragen.

3. Spesen

3.1 Repräsentationsspesen

3.1.1 Umfang/Inhalt

Verwaltungsrat, CEO und den Mitgliedern der Geschäftsleitung erwachsen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit Auslagen für Repräsentation sowie Akquisition und Pflege von Kundenbeziehungen. Die Belege für diese Repräsentations- und Kleinausgaben (Bagatellspesen) sind teilweise nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen zu beschaffen. Aus Gründen einer rationellen Abwicklung wird daher diesem Personenkreis eine Jahres- oder Monatspauschale ausgerichtet.

Mit der Pauschalentschädigung sind sämtliche Kleinausgaben in der Höhe von CHF 50.00 pro Ereignis abgegolten. Dabei gilt nicht jede Ausgabe als einzelnes Ereignis. Verschiedene zeitlich gestaffelte Ausgaben können nicht zusammengezählt werden, wenn sie im Rahmen eines einzigen Geschäftsereignisses (beispielsweise anlässlich einer Geschäftsreise) anfallen (Kumulationsverbot). Empfänger von Pauschalspesen können diese Kleinausgaben bis CHF 50.00 nicht effektiv geltend machen.

Als Kleinausgaben im Sinne dieser Ausführungen gelten insbesondere:

- Einladungen von Geschäftspartnern zu kleineren Verpflegungen im Restaurant
- Einladungen von Geschäftspartnern zu Verpflegungen zu Hause, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten (exkl. Catering)
- Geschenke, die bei Einladungen von Geschäftsfreunden überbracht werden
- Zwischenverpflegungen (Mittags- und Abendessen auf Geschäftsreisen können jedoch abgerechnet werden)
- Trinkgelder
- Einladungen und Geschenke an Mitarbeitende
- Nebenausgaben für und mit Kunden ohne Quittungen
- Kleinausgaben bei Besprechungen und Sitzung
- Tram-, Bus-, Taxifahrten
- Parkgebühren
- Post- und Telefongebühren
- Kleiderreinigung

3.1.2 Höhe

Die Höhe der Pauschalspesen pro Jahr bzw. pro Monat (ohne 13. Monatslohn) beträgt für:

<u>Funktion:</u>	<u>Monatspauschale:</u>	<u>Jahrespauschale:</u>
Verwaltungsratspräsident		CHF 8'000
Verwaltungsratsvizepräsident		CHF 2'000
Verwaltungsratsmitglieder		CHF 1'000
CEO	CHF 1'000	
<u>Mitglieder der Geschäftsleitung</u>	<u>CHF 500</u>	
Verkaufsleiter <u>Brand Manager</u>	CHF 650 <u>500</u>	
Mitglieder der Geschäftsleitung	CHF 500	

Der ausbezahlte Pauschalspesenbetrag wird im Lohnausweis des CEO und der Geschäftsleitungsmitglieder unter Repräsentationsspesen ausgewiesen. Bei einem reduzierten Beschäftigungsgrad werden die Pauschalspesen anteilmässig gekürzt.

Die Jahres-Spesenpauschale der Verwaltungsratsmitglieder wird im Lohnausweis unter Repräsentationsspesen ausgewiesen. Wird auf einen Lohnausweis verzichtet, wird der Betrag bei der Rechnungsstellung für das Mandat separat ausgewiesen. Die Jahres-Spesenpauschale versteht sich brutto (inklusive allfälliger MwSt).

3.2 Autospesen

CEO und Mitglieder der Geschäftsleitung sind verpflichtet, das private Motorfahrzeug für Geschäftszwecke zu Verfügung zu stellen. Über die geschäftlich gefahrenen Kilometer ist ein Fahrtenbuch zu führen, welches jeweils per Ende des Monats einzureichen ist. Die entsprechende Entschädigung wird mit der Lohnzahlung des darauf folgenden Monats ausgerichtet.

Der Verwaltungsratspräsident führt über die im Rahmen seines Mandats gefahrenen Kilometer ebenfalls Buch und rechnet jeweils per Ende Quartal ab. Die Fahrkosten der übrigen Verwaltungsratsmitglieder sind mit der Jahres-Spesenpauschale abgegolten.

Mit der Kilometerentschädigung sind sämtliche Kosten, wie Anschaffungskosten oder Leasinggebühren sowie Betriebskosten wie Benzin, Reparaturen, Fahrzeugversicherung, Fahrzeugsteuern etc. abgegolten.

Die Kilometer-Entschädigung beträgt CHF 0.80.

4. Gültigkeit

Das Entschädigungs- und Spesenreglement für Verwaltungsrat, CEO und Geschäftsleitungsmitglieder ist von der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden genehmigen zu lassen.

Jede Änderung dieses Reglements oder dessen Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird sie informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Generalversammlung der ESTM AG vom 26. Oktober 2016, [teilrevidiert und am 02.05.2019 durch die Generalversammlung verabschiedet](#) rückwirkend auf den 21. Juli 2016 in Kraft.

St. Moritz, Mai 2019

Marcus Gschwend
Verwaltungsratspräsident

Thomas Walther
Verwaltungsratsvizepräsident